

Amtsblatt

Nr. 44

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 24. Kreistagssitzung am 17.06.2020	675
Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH	676
Amtliche Bekanntmachung Verpachtung der Cafeteria an den BBS I / II in Osterode am Harz	679
1. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die Ablagerung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage Hattorf im Bedarfsfall vom 16.11.2004/19.11.2004	681
2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Beseitigung des Prozesswassers der MBA Südniedersachsen vom 13.09.2013/20.09.2013 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.12.2013/22.01.2014	683

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 15.06.2020	685
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 16.06.2020	686
Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing am 18.06.2020	687

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid am 07.Juni 2020	688
---	-----

Gemeinde Bilshausen

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 sowie Entlastung der Bürgermeisterin 689

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung "Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berka" (einschl. Anlage 1) 690

Gemeinde Waake

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 692

Gemeinde Wollershausen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters 695

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen
Abfallzweckverband Südniedersachsen

3. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes SüdniederSachsen (AS) 696

1. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 17.11.2004/19.11.2004 700

2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 27.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.06.2013 702

1. Änderung zur Zweckvereinbarung vom 16.11.2004/19.11.2004 704

2. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 09.11.2005/11.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 11.09.2009/05.10.2009 706

1. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 28.08.2018 708

1. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06.2007 710

2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 13.09.2013/20.09.2013 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.12.2013/22.01.2014 712

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 17.06.2020, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Adolph L. Heine-Bürgerhaus Krebeck, Adolph-Heine-Weg 1, 37434 Krebeck, zu seiner 24. öffentlichen Sitzung.

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, ist die Anzahl der Zuschauerplätze begrenzt. Zuschauer*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen des Kreistages am 11.03.2020 u. 29.04.2020; Mitteilungen u. Berichte; Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund- u. Nasenbedeckung in den Sitzungen der politischen Gremien; Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages u. des Kreisausschusses; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Umbesetzung von Fachausschüssen u. des Kreisausschusses; Berufung eines Vertreters des Kreisschülerrates der berufsbildenden Schulen in den Schulausschuss des Landkreises Göttingen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Einen runden Tisch Bereitschafts- u. Rettungsdienst der Gesundheitsregion einrichten; Bekämpfung der Corona-Pandemie im Landkreis Göttingen: außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln; Erlass einer Satzung über die Heranziehung der Stadt Göttingen zur Durchführung der dem Landkreis Göttingen als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe u. der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung SGB IX/XII); Antrag der Kreistagsfraktion P²: Politische Arbeit des Kreistages Göttingen u. seiner Ausschüsse unter Berücksichtigung einer Pandemie; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

ENTGEGENNAHME UND FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2018 DER GAB GESELLSCHAFT FÜR ARBEITS- UND BERUFSFÖRDERUNG SÜDNIEDERSACHSEN MBH

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 18.06.2019 dem als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der GAB Südniedersachsen mbH, Göttingen, zum 31. Dezember 2018 und dem als Anlage 5 beigefügten Langbericht für das Geschäftsjahr 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH, Hann. Münden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH, Hann. Münden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH, Hann. Münden für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und

die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen

geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststelle.“

Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, sofern dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Bielefeld, 18.06.2019

audit OWL GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kaup

Wirtschaftsprüfer

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 17.09.2019 beschlossen:

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH werden angewiesen, folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH für das Wirtschaftsjahr 2018 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.608.348,21 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 172.547,93 Euro festgestellt.
2. Der Entnahme aus der Gewinnrücklage i. H. v. 88.034,44 Euro wird zugestimmt.
3. Der verbleibende Fehlbetrag i. H. v. 84.513,49 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Geschäftsführerin Frau Magdalene Günther wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
5. Die aus dem Ausschreibungsverfahren hervorgehende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Abschlussprüfer für das Jahr 2019 zu bestellen.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 15.06.2020 bis 29.06.2020 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

Information

Göttingen, 11.06.2020

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtliche Bekanntmachung

Im Gebäude der Berufsbildenden Schulen I Osterode am Harz, Neustädter Tor 1/3 in 37520 Osterode am Harz ist ab dem 01.09.2020 die bestehende, gemeinsame Cafeteria der BBS I und BBS II Osterode mit ca. 100 Plätzen an einen professionellen Betreiber zu verpachten.

Interessenten werden gebeten sich schriftlich bis zum 30.06.2020 bei den

Berufsbildenden Schulen I Osterode am Harz
Neustädter Tor 1/3
37520 Osterode am Harz

zu melden. Rückfragen sind bei Frau Lages (Verwaltung) bzw. bei Herrn Seemann-Weymar (Schulleiter) unter der Telefonnummer 05522 - 960 4722 möglich.

Weitere Angaben zum geplanten Betrieb der Mensa finden Sie auf der Homepage des Landkreises Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

unter der Rubrik „Aktuelles, Amtliche Bekanntmachung“.

Landkreis Göttingen

-Der Landrat -

Fachbereich Bildung, Sport und Kultur

Landkreis Göttingen

Fachbereich Bildung, Sport und Kultur
Landkreis Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Verpachtung der Cafeteria an den BBS I / II Osterode (Standort: Neustädter Tor)

<p>BBS I Osterode am Harz Europaschule - Handelslehranstalt –</p> <p>BBS II Osterode am Harz Regionales Kompetenzzentrum</p> <p>Schulträger: Landkreis Göttingen</p>	<p>Cafeteria: Neustädter Tor 1/3, 37520 Osterode</p> <p>Tel. 05522 – 960 4722, Fax 05522 – 960 4719 E-mail: verwaltung@bbs1osterode.de Internet: http://www.bbs1osterode.de</p> <p>Die BBS I und II Osterode am Harz sind Berufsbildende Schulen in Südniedersachsen mit zusammen ca. 1300 Schülerinnen und Schüler am Standort Neustädter Tor.</p>
<p>Potentieller Nutzerkreis der Cafeteria</p>	<p>Die beiden BBS werden am Standort Neustädter Tor täglich von ca. 700 Schüler/-innen (Jugendliche und junge Erwachsene) besucht. Im Durchschnitt haben ca. 60 % der Schüler/-innen auch Nachmittagsunterricht. Die beiden BBS haben am Standort Neustädter Tor hat zusammen ca. 100 Lehrkräfte. Zusätzlich können unregelmäßig interne und z. T. auch externe Veranstaltungen beliefert werden.</p>
<p>Gewünschte Produktpalette</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfältiges Snack- und Getränkeangebot (u.a. Frühstückangebot, Pausensnacks, Kalt- und Heißgetränke, Kaffeespezialitäten), Obst, • montags bis donnerstags auch <u>Ausgabe</u> des an den BBS II OHA frisch zubereiteten Mittagstisches, • kleine Mittagsmahlzeiten (u. a. Joghurt, Fruchtequark, Salate, Brötchen, Baguettes), • keine Friteusengerichte, • kein Alkohol und keine Tabakwaren/E-Zigaretten. <p>Auf gesunde und fair gehandelte Produkte zu zielgruppengerechten Preisen wird Wert gelegt. Einzelheiten sind mit der Schule zu klären.</p>
<p>Angestrebte Laufzeit für den Pachtvertrag</p>	<p>2 Jahre (Verlängerung möglich, im Pachtvertrag geregelt)</p>
<p>Betriebszeiten</p>	<p>Mo – Do von 7:15 – ca. 15:30 Uhr, Fr von 7:15 – ca. 14:30 Uhr, während der Schulzeit (ca. 40 Wochen im Jahr).</p> <p>Anderweitige Nutzungen sind in Absprache mit der Schulleitung und unter Berücksichtigung der Richtlinie für die außerschulische Nutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen stehenden Schulen auch außerhalb der vorgegebenen Betriebszeiten möglich.</p>
<p>Einrichtung der Schulcafeteria</p>	<p>Eine fast neuwertige, sachgerechte, moderne Ausstattung ist vorhanden. Für darüber hinaus benötigte Kleingeräte für den Küchen- und Verkaufsbereich liegt die Zuständigkeit bei der Pächterin/dem Pächter.</p>
<p>Pacht</p>	<p>Wird mit der Pächterin/dem Pächter auf der Grundlage des Angebotes ausgehandelt. Derzeit 350,00 € (zuzüglich 19 % USt; zu zahlen für 11 Monate)</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Erwünscht wäre ein Anbieter/eine Anbieterin mit Erfahrung aus dem Bereich Kiosk oder Gastronomie mit der Fähigkeit, sich flexibel auf die Bedürfnisse der Kundengruppen einzustellen.</p>

Bekanntmachung

1. Änderung zur Zweckvereinbarung vom 16.11.2004/19.11.2004

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Abfallzweckverband“ genannt -

und dem

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,
vertreten durch den Landrat Bernhard Reuter,
als Rechtsnachfolger des Landkreises Osterode am Harz,

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

I.

Die Zweckvereinbarung vom 16.11.2004/ 19.11.2004 wird wie folgt geändert.

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Der Abfallzweckverband betreibt eine Abfallbehandlungsanlage, in der die von der Stadt Göttingen und den Landkreisen Göttingen und Northeim überlassenen Abfälle entsorgt werden. Der Abfallzweckverband überträgt dem Landkreis die Beseitigung der in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes bei der mechanisch-biologischen Behandlung abgetrennten Abfälle nach Maßgabe der nachfolgenden Zweckvereinbarung. Durch die Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung verfolgen der Abfallzweckverband und der Landkreis insbesondere das Ziel, die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet für den Fall zu gewährleisten, dass eine Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Blankenhagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Durch die langjährige Zusammenarbeit und die regionale Nähe der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz wird gewährleistet, dass die Ablagerung von Abfällen im Bedarfsfall verzögerungsfrei und ohne die Erforderlichkeit aufwändiger Abfalltransporte durchgeführt werden kann.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

„Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit überträgt der Abfallzweckverband dem Landkreis die Aufgabe der Beseitigung der in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes bei der mechanisch-biologischen Behandlung abgetrennten Abfälle nachrangig zu der Entsorgung der Abfälle auf Grundlage der mit dem Landkreis Northeim abgeschlossenen Zweckvereinbarung.

Der Abfallzweckverband überlässt dem Landkreis dazu Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie Hattorf am Harz, wenn die Anlieferung an der Deponie Blankenhagen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entschädigung

(1)

Für die Ablagerung von Abfällen nach § 1 erhält der Landkreis eine Entschädigung in Euro je abgelagertes Mg Abfall.

(2)

Der Landkreis ermittelt die Entschädigung nach Absatz 1 auf Grundlage seiner Selbstkosten, die ihm für die Ablagerung der vom Abfallzweckverband überlassenen Abfälle entstehen, in

entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

(3)

Der Landkreis stellt die Entschädigung – sofern eine Überlassung von Abfällen nach § 1 Absatz 2 erfolgt – monatlich auf Grundlage der abgelagerten Abfallmenge in Rechnung. Grundlage der Ermittlung der Abfallmenge ist die Verwiegung des MBA-Outputs beim Abfallzweckverband. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Landkreis fällig.

(4)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Abfallzweckverband diese dem Landkreis zu erstatten.“

4. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.
5. § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
„Der Abfallzweckverband überlässt dem Landkreis die in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes bei der mechanisch-biologischen Behandlung abgetrennten Abfälle, die für die Ablagerung auf der Deponie Hattorf am Harz zugelassen sind und nachrangig zu der Ablagerung auf der Deponie Blankenhagen, an der Eingangswaage der Deponie Hattorf am Harz.“
6. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „31.12.2029“ durch die Angabe „31.12.2046“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
8. § 4 Abs. 4 und 5 werden § 4 Abs. 2 und 3.
9. § 4 Abs. 6 wird gestrichen.

II.

Diese 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 16.11.2004/ 19.11.2004 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Göttingen
Göttingen, den 02.03.2020
gez.
Bernhard Reuter, Landrat

L.S.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019

L.S.

gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung
2. Änderungsvereinbarung
zu der Zweckvereinbarung vom 13.09.2013/20.09.2013 in der Fassung der
1. Änderungsvereinbarung vom 18.12.2013/22.01.2014

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Versammlungsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Abfallzweckverband“ genannt -

und dem

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen
vertreten durch den Landrat Bernhard Reuter,

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

I.

Die Zweckvereinbarung vom 13.09.2013/ 20.09.2013 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung
vom 18.12.2013/ 22.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

*Der Abfallzweckverband betreibt eine Abfallbehandlungsanlage, in der die von der Stadt Göttingen
und von den Landkreisen Göttingen und Northeim überlassenen Abfälle entsorgt werden.
Zum Umfang des Nutzungsrechts für das Deponiegelände wurde unter dem 09./11.11.2005, zuletzt
geändert mit Vertrag vom 11.09/05.10.2009, ein Pachtvertrag geschlossen. Hiernach kann der
Abfallzweckverband zur Behandlung der Abwässer der MBA auch die auf dem Deponiegelände
befindliche Sickerwasserkläranlage für die Behandlung des Abwassers der MBA nutzen. Nach § 3 c
des Pachtvertrages ist der Abfallzweckverband zur Kostenerstattung verpflichtet.*

*Der Abfallzweckverband überträgt die Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für die MBA
Südniedersachsen auf den Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Zweckvereinbarung nach
§ 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. NKomZG.*

*Ferner hat sich herausgestellt, dass das Prozesswasser der MBA Betriebsstörungen in der
Sickerwasserkläranlage verursacht. Abfallzweckverband und Landkreis waren sich daher einig,
dass die Sickerwasserkläranlage um eine chemisch/physikalische Reinigungsstufe nach dem sog.
„aquen-Verfahren“ erweitert werden muss, um die Aufgabe der Abwasserreinigung ordnungsgemäß
erfüllen zu können. Die Kosten für diese Erweiterung trägt der Abfallzweckverband, da
ausschließlich die besonderen Eigenschaften des Prozesswassers aus der MBA Südniedersachsen
die Störungen verursachen und die Erweiterung erforderlich machten.*

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Zweckvereinbarung:“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

*„§ 4
Entschädigung*

(1)

Für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 erhält der Landkreis eine Entschädigung.

(2)

Der Landkreis ermittelt die Entschädigung nach Abs. 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt der Landkreis dem Abfallzweckverband jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

(3)

Der Landkreis stellt die Entschädigung monatlich auf Grundlage der gereinigten Abwassermenge in Rechnung. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Landkreis fällig.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Landkreis eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Landkreis gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.

(5)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Abfallzweckverband diese dem Landkreis zu erstatten.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt bis zum 31.12.2046 und verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, wenn nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich durch den Abfallzweckverband oder den Landkreis gekündigt wird.“.
4. § 6 wird gestrichen.
5. § 7 wird § 6.

II.

Diese 2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 13.09.2013/ 20.09.2013 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.12.2013/ 22.01.2014 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Göttingen
Göttingen, den 02.03.2020
gez.
Bernhard Reuter, Landrat L.S.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer L.S.

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 15. Juni 2020, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Bebauungsplan Nr. 4 A „Domäne Scharzfels“, 3. Änderung;
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB
 - c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Projektpräsentationen der Interessenten für den Erwerb des Grundstücks Ritscherstraße 6 – 8 (ehem. Rathaus)
- Durchführung einer Stadtplanung für die Stadt Bad Lauterberg im Harz und ihre Ortsteile und Erarbeitung einer städtebaulichen Planungskonzeptes

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 16. Juni 2020, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung der Arbeit der aufsuchenden Jugendarbeit im Landkreis Göttingen
- Kostenfrei Ausgabe des Ferienpasses ab 2020
- Rückblick auf die Jugendarbeit, den Ferienpass und die Schülerferienbetreuung 2019 sowie Ausblick auf desgleichen in 2020
- Entwicklung und Fortführung des Jugendraumes
- Befreiung von den KITA-Gebühren für die städt. Kindertagesstätte „Spatzen-nest“
- Beschluss über den Kindertagesstättenbedarfsplan für das neue Kindertagesstättenjahr 2020/2021 (01.08.2020 – 31.07.2021)

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 125, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 18. Juni 2020, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Projektpräsentationen der Interessenten für den Erwerb des Grundstücks Ritscherstraße 6 – 8 (ehem. Rathaus)
- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Kalkulation der Gäste- und Tourismusbeiträge (Aufwandsermittlung) für die Jahre 2020, 2021 – 2023 einschl. der Nachkalkulation für die Jahre 2017 – 2019
 - b) den Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Gästebeitragssatzung GB-S) ab dem 01.01.2021
- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2016; Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid am 07. Juni 2020 in der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 45 g des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (in der aktuellen Fassung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Abstimmungsergebnis für den Bürgerentscheid am 07. Juni 2020 in der Stadt Bad Sachsa wie folgt endgültig ermittelt worden ist:

Gegenstand des Bürgerentscheids (Fragestellung): „Lehnen Sie die Fusion der Stadt Bad Sachsa mit der Gemeinde Walkenried und der Stadt Bad Lauterberg im Harz ab?“	
Zahl der Abstimmungsberechtigten	6.341
Zahl der Abstimmenden	3.294
Ungültige Stimmzettel	8
Gültige Stimmzettel	3.286
Gültige „Ja-Stimmen“	1.827
Gültige „Nein-Stimmen“	1.459
Quorum „Ja-Stimmen“ zur Verbindlichkeit des Bürgerentscheids: Zahl der Wahlberechtigten der Kommunalwahl am 11.09.2016 davon 20%	6.413 1.283

Der Gemeindeabstimmungsausschuss hat am 09.06.2020 in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der nach § 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Wahlberechtigten beträgt, § 32 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend – hiernach ist die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich.

Folglich ist der Bürgerentscheid gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verbindlich.

Nach § 33 Abs. 4 NKomVG steht ein verbindlicher Bürgerentscheid einem Beschluss der Vertretung gleich. Vor Ablauf von 2 Jahren kann der Bürgerentscheid nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

Der Gemeindeabstimmungsleiter

gez.: Weick
Stadtoberamtsrat

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Gemeinde Bilshausen für das Haushaltsjahr 2017.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Bilshausen für das Haushaltsjahr 2017 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.02.20 die Jahresrechnung beschlossen und der Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen der Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 22.06.20-17.07.2020 während der Sprechzeiten im Gemeindebüro Bilshausen öffentlich zur Einsicht aus.

Gemeinde Bilshausen

**gez. Anne-Marie Kreis
Die Bürgermeisterin**

**ausgehängt am 22.06.2020
abgenommen am 17.07.2020**



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen
Telefon: (0551) 5074 – 215 oder 216
Telefax: (0551) 5074 - 202

Az.: 4.2.1-611-2591 - 02 Bd.1 -1/20

Göttingen, 14.05.2020

Flurbereinigung Berka, Landkreis Northeim

Öffentliche Bekanntmachung

A. I. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 22.11.2016 (Az.: 4.2.1-611-2591-02-1/16) festgesetzte Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung **Berka**, Landkreis Northeim (Verfahrensgröße rund **606** ha) durch **Zuziehung und Ausschluss** der folgenden Flurstücke geändert.

Folgende Flurstücke werden **zugezogen**:

Gemeinde Katlenburg-Lindau, Gemarkung Katlenburg

Flur 6: 81/1

Gemeinde Katlenburg-Lindau, Gemarkung Berka

Flur 2: 19/1, 30/1, 36/1, 86, 123, 129/1, 130

Flur 3: 19/2, 132, 146

Flur 8: 17/1, 20, 21/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31/3, 48/1, 132/1, 133, 134, 138/2, 138/3, 151, 152, 158, 159, 205/18, 206/18, 226/19, 227/19, 228/19, 229/21, 326, 327, 328/1, 329, 330/1, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342/1, 343/1, 344/1, 345, 346/1, 346/2

Flur 9: 7/2, 8

Folgende Flurstücke werden **ausgeschlossen**:

Gemeinde Katlenburg-Lindau, Gemarkung Berka

Flur 5: 108/3, 110/3, 125

Flur 7: 174/5, 174/6, 176/3, 184/4, 188/2

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd. **734 ha**.

Begründung

Die dem Flurbereinigungsverfahren Berka zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Flurstücke liegen im Randbereich des Flurbereinigungsverfahrens. Teilweise liegen die zugezogenen Flurstücke aktuell noch im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Elvershausen; die Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren Elvershausen ist unanfechtbar. Für eine sinnvolle Verfahrensabgrenzung wurden teilweise gesamte Feldlagen mit einbezogen. Die Korrektur des Verfahrensgebietes erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen und zur Regelung des Eigentums.

B. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke (siehe unter A.) ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren Berka berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.



(Wolter)





Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waake

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.233.400
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.264.800
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.199.200
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.300
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.000
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	366.700
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.000
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.400

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.367.200
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.601.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf EUR 160.000 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 200.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von EUR 3.000 des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von EUR 2.000 je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von EUR 3.000 festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf EUR 30.000,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb und dergleichen auf EUR 50.000 und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb und dergleichen auf EUR 100.000.

Waake, den 10.03.2020

gez. Martina Ehlers
- stellvertretende Bürgermeisterin -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich des in § 2 der Haushaltssatzung auf EUR 160.000 festgesetzten Gesamtbetrag vorgesehener Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderung ist durch den Landkreis Göttingen am 26.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.06.2020 bis zum 10.07.2020 im Gemeindebüro, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Waake, den 08.06.2020

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -



B e k a n n t m a c h u n g

des Jahresabschlusses der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2017

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2017 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 den Jahresabschluss beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit 15.06.2020 bis 06.07.2020 während der Dienststunden im Gemeindebüro Wollershausen öffentlich zur Einsicht aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Wollershausen, 08.06.2020

Gemeinde Wollershausen
Der Bürgermeister



Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 8 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 07.07.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 05.12.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.12.2008, Seite 720, im Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 12.12.2008, Seite 560, im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 16.12.2008, Seite 733 sowie im Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 19.12.2008, Seite 236 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südniedersachsen (AS) in ihrer Sitzung vom 14.11.2019 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) beschlossen:

I.

Die Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „*Osterode am Harz*“ gestrichen.
2. In § 3 werden die Wörter „*des Landkreises Osterode am Harz*“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „*§ 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)*“ durch die Wörter „*§ 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)*“ und das Wort „*KrW-/AbfG*“ durch das Wort „*KrWG*“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „*Zu den Einzelheiten haben der Zweckverband und der Landkreis Northeim auf Grundlage des § 6 Abs. 3 NAbfG, § 5 NKomZG eine Zweckvereinbarung abgeschlossen.*“
6. In § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4)
Für die Aufgabe des Transportes der Abfälle von der Umschlagstation des Zweckverbandes in Blankenhagen und Hattorf am Harz zur Abfallbehandlungsanlage und von der Abfallbehandlungsanlage zur Deponie in Blankenhagen und zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz hat der Zweckverband auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 NAbfG, § 5 NKomZG eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Göttingen abgeschlossen.“
7. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6)
Die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz des Landkreises Göttingen steht als Ausfalldeponie nachrangig zur Deponie Blankenhagen zur Verfügung und kann für die Ablagerung zugelassener Abfälle nach Maßgabe der zwischen dem Abfallzweckverband und dem Landkreis Göttingen abgeschlossenen Zweckvereinbarung genutzt werden.“
8. § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5
Verbandsvermögen
Der Zweckverband wird mit Eigenvermögen in Höhe von 3.000.000 € ausgestattet, das von den Verbandsmitgliedern Stadt Göttingen und Landkreis Northeim zu je einem Viertel und vom Landkreis Göttingen zu zwei Vierteln eingebracht wurde. Die Kapitaleinlage ist angemessen zu verzinsen.“

9. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertretern/Vertreterinnen“ durch die Wörter „Mitgliedern der Vertretung“ und die Angabe „12 Vertretern/Vertreterinnen“ durch die Angabe „9 Vertretern/Vertreterinnen“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Vertretung“ ersetzt.
11. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Rat der Stadt bzw. die Kreistage“ durch die Wörter „Die Vertretungen der Verbandsmitglieder“ und die Wörter „Bediensteten/eine andere Bedienstete“ durch die Wörter „Beschäftigten/eine andere Beschäftigte“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
13. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für die in der Verbandsversammlung entsandten Vertreter/Vertreterinnen i.S.d. Absatzes 1 sind außer für den Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin oder die Person nach Absatz 1 Satz 3 von den Vertretungen der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen zu benennen.“
14. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:
*„(3)
Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreter/Vertreterinnen und Ersatzpersonen desselben Verbandsmitgliedes in der Ausübung des Stimmrechts vertreten.“*
15. § 8 wird § 8 Abs.1.
16. In § 8 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. die Wahl ihres oder ihrer Vorsitzenden“.
17. § 8 Abs. 1 Nr. 3–25 a.F. wird zu § 8 Abs. 1 Nr. 4–26.
18. In § 8 Abs. 1 Nr. 16 wird die Angabe „10.000 €“ durch die Angabe „20.000 €“ ersetzt.
19. In § 8 Abs. 1 Nr. 17 wird die Angabe „50.000 €“ durch die Angabe „100.000 €“ ersetzt.
20. In § 8 Abs. 1 Nr. 19 wird die Angabe „100.000 €“ durch die Angabe „200.000 €“ und die Angabe „10.000 €“ durch die Angabe „20.000 €“ ersetzt.
21. In § 8 Abs. 1 Nr. 23 werden die Wörter „§ 19 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 21 KrWG“ ersetzt.
22. § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:
*„(2)
Die Verbandsversammlung beschließt den Rahmen und das Volumen von Auftragsvergaben sofern sie für die Beschlussfassung zuständig ist vor Bekanntmachung des Vergabeverfahrens. Die Durchführung des Vergabeverfahrens ist Aufgabe der Verbandsgeschäftsführung. Der Zuschlag wird ohne erneute Beschlussfassung der Verbandsversammlung durch die Verbandsgeschäftsführung und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt. Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über die Auftragserteilung vorbehalten.“*
23. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „beruft die“ durch die Wörter „lädt die Mitglieder der“ ersetzt. Nach dem Wort „Tagesordnung“ wird das Wort „ein“ gestrichen.
24. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Statt der schriftlichen Ladung ist die Ladung durch elektronisches Dokument möglich.“
25. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „; ansonsten wird analog der Bestimmungen der NGO verfahren“ gestrichen.
26. In § 11 Abs. 4 lit. d wird die Angabe „§ 8 Nr. 12“ durch die Angabe „§ 8 Nr. 13“ ersetzt.
27. In § 11 Abs. 4 lit. e wird die Angabe „10.000,00 €“ durch die Angabe „20.000,00 €“ ersetzt.
28. In § 11 Abs. 4 lit. f wird die Angabe „50.000,00 €“ durch die Angabe „100.000,00 €“ ersetzt.
29. In § 11 Abs. 4 lit. g wird die Angabe „100.000,00 €“ durch die Angabe „200.000,00 €“ und die Angabe „10.000,00 €“ durch die Angabe „20.000,00 €“ ersetzt.
30. In § 11 Abs. 4 lit. h wird die Angabe „9“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.
31. In § 11 a werden die Wörter „, Landkreis Osterode am Harz“ gestrichen.
32. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: *„Der Beirat besteht aus je zwei Leitern der bei den Verbandsmitgliedern für die Abfallwirtschaft zuständigen Organisationseinheiten (Amt,*

- Eigenbetrieb, Fachbereich, Fachdienst) sowie dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin.“*
33. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsgeschäftsführer beruft den Beirat bei Bedarf sowie auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder eines Beiratsmitgliedes ein. Er soll vierteljährlich tagen.“
34. § 12 Abs. 4 wird gestrichen.
35. § 12 Abs. 5 bis 9 werden § 12 Abs. 4 bis 8. Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Der Beirat unterstützt den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin weiterhin bei der Durchführung folgender Aufgaben:
- Abstimmung der Abfallwirtschaftskonzepte zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern;*
 - Schnittstellenkoordination im gesamten Aufgabenbereich zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern;*
 - Erarbeitung von Grundsätzen für die Annahme von Abfällen zur Verwertung;*
 - Abstimmung der Grundsätze der Kalkulationen und Umlageermittlung. Sollte zu auftretenden Fragen trotz externer rechtlicher Prüfung eine Abstimmung nicht möglich sein, so soll ein unabhängiges Schiedsgutachten eingeholt werden.“*
36. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „der NGO“ durch die Wörter „des NKomVG“ ersetzt.
37. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „§ 123 NGO (Jahresabschluss bei Eigenbetrieben)“ durch die Wörter „§ 156 NKomVG“ ersetzt.
38. In § 15 Abs. 3 werden die Wörter „ Landkreis Osterode am Harz“ gestrichen.
39. In § 16 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für das Verbandsmitglied Landkreis Göttingen erfolgt die Ausweisung getrennt nach der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Göttingen und der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz.“
40. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Grundlage der Berechnung der Umlagen für die Abfallentsorgung sind die von den Verbandsmitgliedern jährlich überlassenen Abfallmengen. Die Höhe der Umlage für das einzelne Verbandsmitglied entspricht dem Anteil, den die jeweils überlassene Abfallmenge an der dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern insgesamt überlassenen Abfallmenge ausmacht.“
41. § 16 Abs. 4 wird gestrichen.
42. § 16 Abs. 5 a.F. wird zu § 16 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
*„(4)
Im Übrigen tragen die Verbandsmitglieder die Umlagen zu je einem Viertel.“*
43. § 16 Abs. 6 a.F. wird zu § 16 Abs. 5.
44. § 16 Abs. 7 a.F. wird zu § 16 Abs. 6. § 16 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Abschlag wird auf der Grundlage der zu erwartenden Aufwendungen abzüglich der zu erwartenden Nebenerlöse des Zweckverbandes und nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern voraussichtlich angelieferten Abfallmengen berechnet.“
45. § 16 Abs. 6 Satz 3 wird gestrichen.
46. § 16 Abs. 8 a.F. wird gestrichen.
47. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „31.12.2030“ durch die Angabe „31.12.2046“ und das Wort „Restabfallbehandlungsanlage“ durch das Wort „Abfallbehandlungsanlage“ ersetzt.
48. § 17 Abs. 5 Satz 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:
„Das Eigenvermögen steht den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 zu. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen zu je einem Drittel auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Verbandsvermögen nicht zur Befriedigung der Gläubiger aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage zu erheben, die von den Verbandsmitgliedern zu je einem Drittel zu tragen ist. In einer Auseinandersetzungsvereinbarung können die Verbandsmitglieder abweichende Regelungen treffen.“

49. § 18 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsordnung, Änderungen der Verbandsordnung, Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) unter Angabe des Bereitstellungstages verkündet und treten, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Bekanntmachung unter der Internetadresse des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen wird in den Tageszeitungen Hessische/Niedersächsische Allgemeine, Göttinger Tageblatt und Harzkurier nachrichtlich hingewiesen. Die in Satz 1 benannten Rechtsakte werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, im Amtsblatt für die Stadt Göttingen und in den Tageszeitungen Hessische/Niedersächsische Allgemeine, Göttinger Tageblatt und Harzkurier in nicht rechtsverbindlicher Fassung bereitgestellt.“

II.

Diese 3. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

L.S.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

**1. Änderungsvereinbarung
zu der Zweckvereinbarung vom 17.11.2004/19.11.2004**

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Abfallzweckverband“ genannt -

und dem

Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6-8, 37154 Northeim,
vertreten durch die Landrätin Astrid Klinkert-Kittel,

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

I.

Die Zweckvereinbarung vom 17.11.2004/ 19.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Der Abfallzweckverband betreibt seit dem 01.06.2005 eine Abfallbehandlungsanlage, in der die von der Stadt Göttingen und den Landkreisen Göttingen und Northeim überlassenen Abfälle entsorgt werden. Der Abfallzweckverband überträgt dem Landkreis die Beseitigung der mechanisch-biologisch behandelten Abfälle nach Maßgabe der nachfolgenden Zweckvereinbarung.“

2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und auf der Deponie Hattorf am Harz abgelagert werden“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Entschädigung

(1)

Für die Ablagerung von Abfällen nach § 1 erhält der Landkreis eine Entschädigung in Euro je abgelagertes Mg Abfall.

(2)

Der Landkreis ermittelt die Entschädigung nach Abs. 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt der Landkreis dem Abfallzweckverband jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

(3)

Der Landkreis stellt die Entschädigung monatlich auf Grundlage der abgelagerten Abfallmenge in Rechnung. Grundlage der Ermittlung der Abfallmenge ist die Verwiegung des MBA-Outputs beim Abfallzweckverband. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Landkreis fällig.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Landkreis eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Landkreis gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.

(5)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Abfallzweckverband diese dem Landkreis zu erstatten.“

5. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 3 Abs. 3 a.F. wird zu § 3 Abs. 2.
7. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2029“ durch die Angabe „31.12.2046“ ersetzt.
8. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
9. § 4 Abs. 4–6 a.F. wird zu § 4 Abs. 3– 5.
10. In § 4 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „und Abs. 3“ gestrichen.

II.

Diese 1. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 17.11.2004/ 19.11.2004 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Northeim
Northeim, den 28.01.2020
In Vertretung
gez.
Jörg Richert
Erster Kreisrat

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer

L.S.

Bekanntmachung
2. Änderungsvereinbarung

zu der Zweckvereinbarung vom 27.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.06.2013

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Abfallzweckverband“ genannt -

und der

Stadt Göttingen,

vertreten durch die Betriebsleitung Maren Reimann und Dirk Brandenburg
des Eigenbetriebes Göttinger Entsorgungsbetriebe, Rudolf-Wissell-Str. 5, 37079 Göttingen,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

I.

Die Zweckvereinbarung vom 27.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel werden die Wörter „*wird voraussichtlich ab*“ durch die Wörter „*betreibt seit*“ und die Wörter „*Northeim und Osterode/Harz*“ durch die Wörter „*und Northeim*“ ersetzt.
2. Im 6. Satz der Präambel werden die Wörter „*Osterode am Harz*“ gestrichen.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 *Entschädigung*

(1)

Für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 erhält die Stadt eine Entschädigung in Euro je befördertes Mg Abfall.

(2)

Die Stadt ermittelt die Entschädigung nach Abs. 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation ihrer Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt die Stadt dem Abfallzweckverband jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

(3)

Die Stadt stellt die Entschädigung monatlich auf Grundlage der transportierten Abfallmenge in Rechnung. Grundlage der Ermittlung der Abfallmenge ist die Verwiegung an der Waage des Abfallzweckverbandes. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Abfallzweckverband fällig.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt die Stadt eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Die Stadt gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.

(5)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Abfallzweckverband, diese der Stadt zu erstatten.“

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„*Diese Zweckvereinbarung gilt bis zum 31.12.2046. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht jeweils 12 Monate vor Ablauf gekündigt wird*“

II.

Diese 2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 27.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.06.2013 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Stadt Göttingen
Göttingen, den 27.01.2020
gez.
Dirk Brandburg, Betriebsleiter Göttinger
Entsorgungsbetriebe

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019
gez.
Markus Rybarczyk L.S.
Verbandsgeschäftsführer

Stadt Göttingen
Göttingen, den
gez.
Maren Reimann, Betriebsleiterin Göttinger L.S.
Entsorgungsbetriebe

Bekanntmachung

1. Änderung zur Zweckvereinbarung vom 16.11.2004/19.11.2004

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Abfallzweckverband“ genannt -

und dem

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,
vertreten durch den Landrat Bernhard Reuter,
als Rechtsnachfolger des Landkreises Osterode am Harz,

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

I.

Die Zweckvereinbarung vom 16.11.2004/ 19.11.2004 wird wie folgt geändert.

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Der Abfallzweckverband betreibt eine Abfallbehandlungsanlage, in der die von der Stadt Göttingen und den Landkreisen Göttingen und Northeim überlassenen Abfälle entsorgt werden. Der Abfallzweckverband überträgt dem Landkreis die Beseitigung der in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes bei der mechanisch-biologischen Behandlung abgetrennten Abfälle nach Maßgabe der nachfolgenden Zweckvereinbarung. Durch die Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung verfolgen der Abfallzweckverband und der Landkreis insbesondere das Ziel, die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet für den Fall zu gewährleisten, dass eine Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Blankenhagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Durch die langjährige Zusammenarbeit und die regionale Nähe der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz wird gewährleistet, dass die Ablagerung von Abfällen im Bedarfsfall verzögerungsfrei und ohne die Erforderlichkeit aufwändiger Abfalltransporte durchgeführt werden kann.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

„Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit überträgt der Abfallzweckverband dem Landkreis die Aufgabe der Beseitigung der in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes bei der mechanisch-biologischen Behandlung abgetrennten Abfälle nachrangig zu der Entsorgung der Abfälle auf Grundlage der mit dem Landkreis Northeim abgeschlossenen Zweckvereinbarung.

Der Abfallzweckverband überlässt dem Landkreis dazu Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie Hattorf am Harz, wenn die Anlieferung an der Deponie Blankenhagen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entschädigung

(1)

Für die Ablagerung von Abfällen nach § 1 erhält der Landkreis eine Entschädigung in Euro je abgelagertes Mg Abfall.

(2)

Der Landkreis ermittelt die Entschädigung nach Absatz 1 auf Grundlage seiner Selbstkosten, die ihm für die Ablagerung der vom Abfallzweckverband überlassenen Abfälle entstehen, in

entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

(3)

Der Landkreis stellt die Entschädigung – sofern eine Überlassung von Abfällen nach § 1 Absatz 2 erfolgt – monatlich auf Grundlage der abgelagerten Abfallmenge in Rechnung. Grundlage der Ermittlung der Abfallmenge ist die Verwiegung des MBA-Outputs beim Abfallzweckverband. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Landkreis fällig.

(4)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Abfallzweckverband diese dem Landkreis zu erstatten.“

4. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.
5. § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
„Der Abfallzweckverband überlässt dem Landkreis die in der Abfallbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes bei der mechanisch-biologischen Behandlung abgetrennten Abfälle, die für die Ablagerung auf der Deponie Hattorf am Harz zugelassen sind und nachrangig zu der Ablagerung auf der Deponie Blankenhagen, an der Eingangswaage der Deponie Hattorf am Harz.“
6. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „31.12.2029“ durch die Angabe „31.12.2046“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
8. § 4 Abs. 4 und 5 werden § 4 Abs. 2 und 3.
9. § 4 Abs. 6 wird gestrichen.

II.

Diese 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 16.11.2004/ 19.11.2004 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Göttingen
Göttingen, den 02.03.2020
gez.
Bernhard Reuter, Landrat

L.S.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019 L.S.
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung
2. Änderungsvereinbarung
zum Pachtvertrag vom 09.11.2005/11.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung
vom 11.09.2009/05.10.2009

zwischen

dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen
vertreten durch den Landrat Bernhard Reuter,

- nachfolgend „Verpächter“ genannt –

und dem

Abfallzweckverband Süd-niedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Pächter“ genannt -

I.

Der Pachtvertrag vom 09.11.2005/ 11.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom
11.09.2009/ 05.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 der Vorbemerkung erhält folgende Fassung: „ Die dafür erforderliche mechanisch-
biologische Vorbehandlungsanlage (MBA) hat der AS auf Teilflächen der Zentraldeponie Deiderode
errichtet.“
2. In § 1a Abs. 1 werden hinter der Angabe „24.03.2009“ die Wörter „Anlage 3“ eingefügt.
3. § 1a wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Der Verpächter verpachtet dem Pächter ab dem 01.10.2021 darüber hinaus folgende Teilflächen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Deiderode	2	1/1 (Teilfläche)

*Die Gesamtgröße der Ausgleichsflächen, die an den Pächter als Ausgleichsflächen verpachtet
werden, erweitert sich um 5.000 m² und beläuft sich auf ca. 47.000 qm².“*

4. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2030“ durch die Angabe „31.12.2046“ ersetzt.
5. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Erweiterung der Pachtfläche um die in § 1 a) Abs. 1 bezeichnete Ausgleichsfläche erfolgt zum
01.10.2009. Die Erweiterung um die in § 1 a) Abs. 2 bezeichnete Ausgleichsfläche erfolgt zum
01.10.2021.“
6. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Pachtvertrag“ und die Angabe „5
Jahre“ durch die Angabe „2 Jahre“ ersetzt.
7. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Entschädigung
(1)
Für die Nutzung und Bebauung der Flächen nach § 1 (Bau und Betrieb der MBA = 84.000 m²), § 1 a
Abs. 1 (42.000 m²) und § 1 a Abs. 2 (5000 m²) erhält der Verpächter eine Entschädigung.
(2)
Der Verpächter ermittelt die Entschädigung nach Abs. 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation
seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und
§ 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entschädigung für das folgende
Kalenderjahr teilt der Verpächter dem Pächter jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.
(3)
Der Verpächter stellt die Entschädigung halbjährlich (zum 01.04. und zum 01.09.) in Rechnung. Die
Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Pächter fällig.
(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verpächter eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Verpächter gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.“

8. § 3 b erhält folgende Fassung:

„Für die zum Betrieb der MBA erforderliche Mitbenutzung von ZDD-Anlagenteilen zahlt der Pächter dem Verpächter eine Nutzungsentschädigung. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 3 Abs. 3 bis 4 gelten entsprechend. „

9. § 3c wird gestrichen.

10. § 3d a.F. wird zu § 3c.

11. § 3 e a.F. wird zu § 3d.

12. Nach § 3 e erhält folgende Fassung:

„§ 3e Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die nach § 3 und §§ 3 a bis d vereinbarten Entschädigungssätze keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich die Partei, die zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, der anderen Partei die Umsatzsteuer zu erstatten.“

II.

Diese 2. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 09.11.2005/ 11.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 11.09.2009/ 05.10.2009 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Göttingen
Göttingen, den 02.03.2020
gez.
Bernhard Reuter, Landrat L.S.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer L.S.

Bekanntmachung
1. Änderungsvereinbarung
zum Pachtvertrag vom 28.08.2018

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk

- nachfolgend „Verpächter“ genannt -

und dem

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,
Fachbereich Umwelt,
vertreten durch den Landrat Bernhard Reuter

- nachfolgend „Pächter“ genannt -

I.

Der Pachtvertrag vom 28.08.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Entschädigung

(1)

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen erhält eine Entschädigung.

(2)

Der Verpächter ermittelt die Entschädigung nach Abs. 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt der Verpächter dem Pächter jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

(3)

Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Pächter fällig.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verpächter eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Verpächter gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.

(5)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Pächter, diese dem Verpächter zu erstatten.“

2. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „31.12.2030“ durch die Angabe „31.12.2046“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „6 Jahre“ durch die Angabe „2 Jahre“ ersetzt.

II.

Diese 1. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 28.08.2018 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Göttingen
Göttingen, den 02.03.2020
gez.
Bernhard Reuter, Landrat L.S.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer L.S.

Bekanntmachung
1. Änderungsvereinbarung
zum Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06.2007

zwischen

Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6-8, 37154 Northeim,
vertreten durch die Landrätin Astrid Klinkert-Kittel,

- nachfolgend „Verpächter“ genannt -

und dem

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Versammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Pächter“ genannt -

I.

Der Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2030“ durch die Angabe „31.12.2046“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Entschädigung

(1)

Für die Nutzung und Bebauung der in Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche, die Mitnutzung der Deponieeinrichtungen sowie der Durchführung des Umschlages erhält der Verpächter eine Entschädigung in Euro je angeliefertes Mg Abfall.

(2)

Der Verpächter ermittelt die Entschädigung nach Abs. 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt der Verpächter dem Pächter jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

(3)

Der Verpächter stellt die Entschädigung monatlich auf Grundlage der angelieferten Abfallmenge in Rechnung. Grundlage der Ermittlung der Abfallmenge ist die Verwiegung beim Pächter in Deiderode. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Pächter fällig.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verpächter eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Verpächter gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.

(5)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Pächter, diese dem Verpächter zu erstatten.

(6)

Die Entschädigung enthält nicht die Kosten behördlicher oder behördlicherseits angeforderter Überwachung, externer Überprüfung und Wartung (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, elektrische Betriebsmittel), von Verschleißteilen und Verbrauchsmitteln, der Instandsetzung oder erforderlicher Investitionen im Zusammenhang mit der vom Pächter errichteten Abfallumschlagstation. Diese Kosten trägt der Pächter. Hiervon ausgenommen sind die zum Umschlag eingesetzten technischen Geräte des Verpächters.“

II.

Diese 1. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06.2007 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Northeim
Northeim, den 28.01.2020
gez.
In Vertretung
Jörg Richert
Erster Kreisrat

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer L.S.

Bekanntmachung
2. Änderungsvereinbarung
zu der Zweckvereinbarung vom 13.09.2013/20.09.2013 in der Fassung der
1. Änderungsvereinbarung vom 18.12.2013/22.01.2014

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Rolf-Georg Köhler und den
Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Abfallzweckverband“ genannt -

und dem

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen
vertreten durch den Landrat Bernhard Reuter,

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

I.

Die Zweckvereinbarung vom 13.09.2013/ 20.09.2013 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung
vom 18.12.2013/ 22.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

Der Abfallzweckverband betreibt eine Abfallbehandlungsanlage, in der die von der Stadt Göttingen und von den Landkreisen Göttingen und Northeim überlassenen Abfälle entsorgt werden. Zum Umfang des Nutzungsrechts für das Deponiegelände wurde unter dem 09./11.11.2005, zuletzt geändert mit Vertrag vom 11.09/05.10.2009, ein Pachtvertrag geschlossen. Hiernach kann der Abfallzweckverband zur Behandlung der Abwässer der MBA auch die auf dem Deponiegelände befindliche Sickerwasserkläranlage für die Behandlung des Abwassers der MBA nutzen. Nach § 3 c des Pachtvertrages ist der Abfallzweckverband zur Kostenerstattung verpflichtet.

Der Abfallzweckverband überträgt die Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für die MBA Südniedersachsen auf den Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Zweckvereinbarung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. NKomZG.

Ferner hat sich herausgestellt, dass das Prozesswasser der MBA Betriebsstörungen in der Sickerwasserkläranlage verursacht. Abfallzweckverband und Landkreis waren sich daher einig, dass die Sickerwasserkläranlage um eine chemisch/physikalische Reinigungsstufe nach dem sog. „aquen-Verfahren“ erweitert werden muss, um die Aufgabe der Abwasserreinigung ordnungsgemäß erfüllen zu können. Die Kosten für diese Erweiterung trägt der Abfallzweckverband, da ausschließlich die besonderen Eigenschaften des Prozesswassers aus der MBA Südniedersachsen die Störungen verursachen und die Erweiterung erforderlich machten.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Zweckvereinbarung:“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

*„§ 4
Entschädigung*

(1)

Für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 erhält der Landkreis eine Entschädigung.

(2)

Der Landkreis ermittelt die Entschädigung nach Abs. 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt der Landkreis dem Abfallzweckverband jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

(3)

Der Landkreis stellt die Entschädigung monatlich auf Grundlage der gereinigten Abwassermenge in Rechnung. Die Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Landkreis fällig.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Landkreis eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Landkreis gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.

(5)

Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung keine Umsatzsteuer entfällt. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Abfallzweckverband diese dem Landkreis zu erstatten.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt bis zum 31.12.2046 und verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, wenn nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich durch den Abfallzweckverband oder den Landkreis gekündigt wird.“
4. § 6 wird gestrichen.
5. § 7 wird § 6.

II.

Diese 2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung vom 13.09.2013/ 20.09.2013 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.12.2013/ 22.01.2014 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 07.01.2020
gez.
Rolf-Georg Köhler, Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Göttingen
Göttingen, den 02.03.2020
gez.
Bernhard Reuter, Landrat L.S.

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Friedland, den 18.12.2019
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer L.S.